

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang „Japanologie / Japanese Studies“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.5.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.9.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach „Japanologie / Japanese Studies“

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Japanologie / Japanese Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Japanologie begründen. ²Das Fach umfasst die Gebiete Sprache, Kultur, Geistesgeschichte, Religion, Geschichte, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des vormodernen und modernen Japan. ³Die Studierenden sollen die Grundlagen der Japanologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erwerben, um kompetent in japanbezogenen Berufsfeldern tätig zu sein. Dazu gehört die Beherrschung des Japanischen in Sprache und Schrift auf dem Niveau der Oberstufe.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang in Japanologie / Japanese Studies ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Japanologie / Japanese Studies“ kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in vier Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das vierte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Japanologie als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 159 ECTS:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	JAP-BA-01	Sprachmodul Japanisch I	9 CP
	JAP-BA-02	Orientierungsmodul Japanologie	9 CP
2	JAP-BA-03	Sprachmodul Japanisch II	9 CP
3	JAP-BA-04	Sprachmodul Japanisch III	9 CP
2-3	JAP-BA-05	Grundlagenmodul Japanologie	15 CP
2-3	JAP-BA-06	Praxismodul Vorbereitung Japanaufenthalt	9 CP
4-5	JAP-BA-07	Anwendungsmodul Kommunikatives Japanisch im Alltag	9 CP
4-5	JAP-BA-08	Anwendungsmodul Kommunikatives Japanisch im Beruf	9 CP
4-5	JAP-BA-09	Vertiefungsmodul Kansai – Sprache und Gesellschaft	9 CP
4-5	JAP-BA-10	Vertiefungsmodul Kansai – Geschichte und Kultur	9 CP
4-5	JAP-BA-11	Praxismodul Studienprojekt Japanaufenthalt	6 CP
6-7	JAP-BA-12	Aufbaumodul Klassisches Japanisch	9 CP
6-8	JAP-BA-13	Vertiefungsmodul Fachsprache Japanisch	12 CP

6-8	JAP-BA-14	Reflexionsmodul Schlüsseltexte der Japanforschung	12 CP
6-8	JAP-BA-15	Reflexionsmodul Ausgewählte Themen der Japanforschung	12 CP
8	JAP-BA-16	Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	12 CP

(3) Das Studium der Japanologie als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	JAP-BA-17	Sprachmodul Grundkurs Japanisch I	12 CP
1-2	JAP-BA-18	Basismodul Japanwissenschaften I	12 CP
3-4	JAP-BA-19	Sprachmodul Grundkurs Japanisch II	12 CP
3-4	JAP-BA-20	Basismodul Japanwissenschaften II	12 CP
5-6	JAP-BA-21	Aufbaumodul Angewandte Japanologie	12 CP

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Projektarbeiten
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4 a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Japanologie / Japanese Studies“ sind im vierten und fünften Semester zwei Auslandssemester am Zentrum für Japanische Sprache der Universität Tübingen in Kyôto zu absolvieren. Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4a Satz 1 genehmigt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang „Japanologie / Japanese

Studies“ ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in japanischer Sprache stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Sprachmodul Japanisch I
- Sprachmodul Japanisch II

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls:

- Sprachmodul Grundkurs Japanisch I

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul JAP-BA-04: Sprachmodul Japanisch III
- Modul JAP-BA-05: Grundlagenmodul Japanologie
- Modul JAP-BA-06: Praxismodul Vorbereitung Japanaufenthalt

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul JAP-BA-19: Sprachmodul Grundkurs Japanisch II
- Modul JAP-BA-20: Basismodul Japanwissenschaften II

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das vierte Studienjahr (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 145 von 159 Leistungspunkten erbracht sind.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der

übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) .

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Japanologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im dreijährigen Bachelor-Studiengang Japanologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Studiengang Japanologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den vierjährigen Bachelor-Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 5.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.07.2015 die nachstehende erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 15/2012, S. 1159 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.07.2015 erteilt.

Artikel 1

§ 10 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:
„Wenn 124 von 159 Leistungspunkten erbracht sind.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

Tübingen, den 20.07.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 15/2012, S. 1159 ff.) zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 20.7.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2015, S. 410) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Japanologie / Japanese Studies“ kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Das Studium der Japanologie im Bachelor-Hauptfach gliedert sich in vier Studienjahre; das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das vierte Jahr mit der Bachelorprüfung ab. ³Das Studium der Japanologie im Bachelor-Nebenfach gliedert sich in drei Studienjahre; das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte Jahr mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Im Hauptfach Japanologie sind insgesamt 156 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ²Das Studium im Hauptfach Japanologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen Leistungspunkte.

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP	P/WP
JP-BA-01	Sprachmodul Japanisch I	1	9	P
JP-BA-02	Sprachmodul Japanisch II	2	9	P
JP-BA-03	Sprachmodul Japanisch III	3	9	P
JP-BA-04	Orientierungsmodul Japanologie	1-2	9	P
JP-BA-05	Grundlagenmodul Politik und Gesellschaft	1-2	9	P
JP-BA-06	Grundlagenmodul Religion und Kultur	2-3	9	P
JP-BA-07	Grundlagenmodul Sprache und Kommunikation	3-4	9	P
JP-BA-08	Sprachmodul Japanisch IV	4	9	P
JP-BA-09	Sprachmodul Japanisch V	5	9	P

JP-BA-10	Aufbaumodul Stadt und Gesellschaft	4	9	P
JP-BA-11	Aufbaumodul Stadt und Geschichte	5	9	P
JP-BA-12	Praxismodul Angewandte Japanologie	5-6	9	P
JP-BA-13	Aufbaumodul Klassisches Japanisch	6-7	12	P
JP-BA-14	Vertiefungsmodul Religion in der Gesellschaft	7-8	12	WP*
JP-BA-15	Vertiefungsmodul Modernes Japan	7-8	12	WP*
JP-BA-16	Vertiefungsmodul Sprache in der Gesellschaft	7-8	12	WP*
JP-BA-17	Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	8	12	P
JP-BA-18	BQ Modul Sprachpraxis	4-5	12	WP
JP-BA-19	BQ Modul Japanologie in der Praxis	4-5	12	WP

* Aus den Modulen JP-BA-14, JP-BA-15 und JP-BA-16 müssen zwei Module im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten gewählt werden.

(3) ¹Im Nebenfach Japanologie sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ²Das Studium im Nebenfach Japanologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen Leistungspunkte.

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP	P/WP
JP-BA-20	Sprachmodul Grundkurs Japanisch I	1	6	P
JP-BA-21	Sprachmodul Grundkurs Japanisch II	2	6	P
JP-BA-22	Sprachmodul Grundkurs Japanisch III	3	6	P
JP-BA-23	Sprachmodul Grundkurs Japanisch IV	4	6	P
JP-BA-24	Grundlagenmodul Politik und Gesellschaft	1-2	9	P
JP-BA-25	Grundlagenmodul Religion und Geschichte	2-3	9	P
JP-BA-26	Grundlagenmodul Sprache und Kultur	3-4	9	P
JP-BA-27	Aufbaumodul Japanologie	5-6	9	P

„

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zwischenprüfung im Bachelor-Studiengang „Japanologie/ Japanese Studies“ ist nicht vorgesehen.“

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Bildung der Fachnote

¹Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Prüfungsmoduls Bachelor-Arbeit und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.² Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Module.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Bachelorstudiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sogenannten learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor